

Satzung für den

Bundesverband der Träger im Beschäftigentransfer e. V.

Präambel:

Der Bundesverband der Träger im Beschäftigentransfer e. V. (nachfolgend „Verband“) ist ein Zusammenschluss von Anbietern von Personal-/ Transferdienstleistungen, Unternehmen, Verbänden und Vereinen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Einzelpersonen. Angesichts der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt sind zunehmend mehr Arbeitnehmer/innen im Laufe ihres Berufslebens mit Übergängen innerhalb und außerhalb des Beschäftigungssystems konfrontiert und auf Beratung und Unterstützung angewiesen. Der Verband bündelt alle politischen und gesellschaftlichen Kräfte, die gestaltenden Einfluss auf die Rahmenbedingungen für ein friktionsarmes Übergangsmanagement auf internen und externen Arbeitsmärkten nehmen wollen.

Der Verband gibt sich gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.11.2012 folgende, die bisherige Satzung inkl. Anlagen vollständig ersetzende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen “Bundesverband der Träger im Beschäftigentransfer e. V. “. In Veröffentlichungen und im allgemeinen Sprachgebrauch ist die verkürzende Bezeichnung „BVTB“ möglich.
2. Sitz des Verbandes ist Düsseldorf.
3. Der Verband kann eine Geschäftsstelle führen. Darüber und über den Sitz der Geschäftsstelle beschließt die Mitgliederversammlung (§ 7).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel, Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband setzt sich zum Ziel,
 - a) den Beschäftigentransfer und die Praxis einer potentialorientierten Beschäftigungsberatung weiter zu entwickeln, um eine bruchlose und förderliche Gestaltung von Übergängen im Beschäftigungssystem zu gewährleisten,
 - b) durch kompetente Interessenvertretung in Politik und Gesellschaft dafür verlässliche Regelungen, Instrumente und Arbeitsweisen zu schaffen,
 - c) diese durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu verbreiten und
 - d) die Mitglieder über arbeitsmarktpolitische Entwicklungen zu informieren und bei Bedarf Modellprojekte durchzuführen.
2. Der Verband bündelt die Interessen all derer, die ein hohes Qualitätsniveau des Beschäftigungssystems durch faires Ausbalancieren von Flexibilitätsanforderungen und Stabilitätsbedarf errei-

chen wollen. Die gleichgewichtige Weiterentwicklung der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer/innen und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen stehen im Mittelpunkt. Zentrales Anliegen ist die Gewinnung von Unterstützern und Förderern, die im Gestaltungsbereich der Beschäftigungs- und Arbeitspolitik die Ziele des Verbandes unterstützen.

3. Der Verband bezweckt

- die Schaffung stabiler Rahmenbedingungen und qualitativ hochwertiger Standards für die Begleitung von Beschäftigungsübergängen und Transferprozessen mit Hilfe eines geordneten und umfassenden Systems der Beschäftigungsberatung
 - die Etablierung des Rechts auf eine fachlich kompetente Begleitung im Falle von Beschäftigungsrisiken und -brüchen mit dem Ziel einer Höherqualifizierung der Beschäftigten und einer Ausweitung ihrer Beschäftigungsfähigkeit
 - die Verankerung einer plausiblen und stetigen Erfolgsmessung der zu diesem Zweck eingesetzten Arbeitsweisen und Instrumente
 - eine Förderung und Unterstützung der gesellschaftlichen Sozialverantwortung von Unternehmen.
4. Die finanziellen Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Hiervon ausgenommen sind Auslagen, Spesen und Kostenerstattungen sowie ggf. vom Verband vorgesehene Aufwandsentschädigungen, sofern die Tätigkeit für den Verband vorab vom Vorstand genehmigt worden ist.
5. Der Verband verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verband ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass sich die Mitglieder zu den Zielen des Verbandes bekennen und diese unterstützen. Bei Organisationen und Körperschaften ist eine Erklärung notwendig, dass deren rechtliche Grundlagen (z.B. Satzung, Gesellschaftsvertrag, öffentlich-rechtlicher Gründungsakt u.a.) dem Kernbereich der Regelungen der Satzung des Verbandes nicht widersprechen.
2. Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind Anbieter von Personal-/ Transferdienstleistungen, Unternehmen, Verbände und Vereine, wissenschaftliche Einrichtungen und Einzelpersonen.
- Fördernde Mitglieder sind insbesondere Verbände und Vereine sowie sonstige Institutionen, die nicht ordentliche Mitglieder sind, die Ziele des Verbandes aber ideell und ggf. materiell unterstützen. Fördernde Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen des Verbandes teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft im Verband endet
- a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung und/oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - b) durch schriftliche Kündigung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres

- c) durch Ausschlussentscheidung des Vorstandes, wenn das Mitglied
 - aa) die in vorstehender Ziffer 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt,
 - bb) wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist; die Entscheidung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde,
 - cc) den satzungsgemäßen Interessen des Verbandes zuwider handelt.

Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands ist Berufung des Mitglieds an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang möglich; die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden ordentlichen Mitglieder verwerfen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 5 Beschwerdeverfahren

Die Mitglieder des Verbandes haben die Möglichkeit, sich beim Vorstand über die Art und Weise der Tätigkeit des Verbandes, seiner Organe, einzelner und aufzunehmender Mitglieder sowie Ziele, Positionen und Vorgehensweise in der Arbeit des Verbandes sowie seiner Mitglieder zu beschweren. Der Vorstand berichtet im Rahmen der Mitgliederversammlungen über den Inhalt und Entscheidungen zu den eingegangenen Beschwerden. Die Mitgliederversammlung kann Näheres in einer Beschwerdeordnung regeln.

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8) und
- c) der Beirat (§ 9).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Beratung und die Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen des Verbandes,
 - b) die Wahl des Vorstandes (§ 8),
 - c) die Wahl der Kassenprüfer (§ 9),
 - d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Beschlussfassung, Erlass und Änderung der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - f) die Beschlussfassung, Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - g) die Berufung des Beirates (§ 10),
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes (§ 11),
 - i) die Beschlussfassung über die Einrichtung und den Sitz einer Geschäftsstelle (§ 1),
 - j) Entscheidung über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Verbandes,
 - k) der Erlass einer Beschwerdeordnung (§ 5) und gegebenenfalls weiterer Verfahrensbeschreibungen oder Positionspapiere.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
 4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.
 5. Bei Abstimmungen haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Unternehmen, Verbände und Vereine sowie wissenschaftliche Einrichtungen haben zwei Stimmen, alle anderen ordentlichen Mitglieder (in der Regel Einzelpersonen) haben eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Berechtigung zur Stimmabgabe ist nachzuweisen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verbandes (natürliche Person oder Vertreter einer juristischen Person) anwesend ist.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zu Änderungen des Verbandszwecks und zur Auflösung des Verbandes eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (Nr. 1) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Verbandes i. S. v. § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal vier Personen. Zu besetzen sind daraus die Ämter des Vorsitzenden, des Stellvertretenden Vorsitzenden, eines Kassenwarts und eines Schriftführers. Mit Ausnahme der Position des Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden können zwei Ämter auch von einer Person in Personalunion ausgeübt werden.

Die grundsätzlich aus dem Kreis der Mitglieder gewählten Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Kandidaten, der nicht Mitglied des Verbandes ist, für die Wahl als Vorstandsmitglied zulassen. Vor den Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Melden sich mehrere Personen, so muss vor den Wahlen der Wahlleiter gewählt werden.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung bedarf es der gemeinsamen Zeichnung mindestens zweier Mitglieder des Vorstandes. Der Kassenwart hat die Aufgabe, die Konten/ Kasse des Verbandes einschließlich der Bücher und Belege zu führen, auf Verlangen der Mitgliederversammlung jeweils schriftlich Berichte zu erstellen und jahresendlich einen prüffähigen Abschlussbericht zu erstellen.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt, gerechnet von der Wahl an, zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen. Die Wahl hat spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
5. Sofern das Vorstandsmitglied gleichzeitig eine Mitgliedsorganisation vertritt, endet grundsätzlich mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Die Mitgliederversammlung kann in diesem Fall mit einer 2/3 Mehrheit das Vorstandsmitglied für die Restlaufzeit der Amtszeit des Vorstandes weiterhin zulassen.
6. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Entscheidungen sind anhand der Tagesordnung der Vorstandssitzungen schriftlich zu protokollieren, von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen den vom Kassenwart vorgelegten Bericht, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand des Verbandes angehören dürfen.

§ 10 Beirat

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung setzen einen Beirat ein und berufen dessen Mitglieder. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen keine Verbandsmitglieder sein. Die Aufgabe des Beirates besteht darin, die Tätigkeit des Verbandes und die Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele zu begleiten und durch eigene Anregungen und Kontakte zu fördern. Er hat die politischen Interessen des Verbandes zu vertreten. Darüber hinaus werden Vorstand und Mitgliederversammlung in wichtigen Verbandsangelegenheiten durch den Beirat beraten. Der Beirat gibt Anregungen und Empfehlungen ab. Die Mitgliederversammlung beruft mit einer Zweidrittelmehrheit den Beiratsvorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Der Beiratsvorsitzende vertritt in Verbindung mit dem Vorstand den Verband insbesondere in verbandspolitischen Fragestellungen nach außen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Verbandszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, ist das vorhandene Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden (§ 61 Abs. 2 AO).
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Dortmund, den 07.11.2012

